

Setzkescher Regelung im Saarland (§8 LFO)

Der Fischereiverband Saar hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Saar e.V., und in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt als oberste Fischereibehörde in der letzten Sitzung des Landesfischereibeirates eine **saarlandweit** gültige Regelung für die Verwendung des **Setzkeschers** aufgestellt.

Es handelt sich hierbei um die erste Regelung dieser Art auf Bundesebene. Im Saarland besteht hierzu die gesetzliche Voraussetzung da nach dem saarländischen Fischereigesetz der **Setzkescher** nicht verboten ist.

Grundvoraussetzung für die Lebendhälterung ist, dass Fische entweder zum **Umsatz** oder für den **menschlichen Verzehr** bestimmt sind.

Der Setzkescher muss folgende Voraussetzung erfüllen:

Länge: 3,50 m

Durchmesser der Ringe: 0,50 m

Der Kescher muss zusätzlich über eine Spannvorrichtung zwischen den Ringen verfügen oder am Kescherende ein entsprechendes **Bleigewicht** aufweisen.

Weiterhin wurden für die Hälterung folgende Höchstmengen festgelegt:

bei Umbesatz: 7 kg Fische

bei Verzehr: 5 kg Fische

Der Vorteil dieser tierschutzkonformen Regelung ist, dass die Angler im Saarland zukünftig genau wissen, unter welchen Umständen der Setzkescher in saarländischen Gewässern verwendet werden darf.